

Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg
☎ +43 7713 7055
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 26.06.2022
Bearbeiter: Klaus Selgrad
Geschäftszahl: GR Protokolle 2021-27

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am
Donnerstag, den 23. Juni 2022

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Bericht des Prüfungsausschusses; Beschlussfassung
2. Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Schärding über den Voranschlag 2022, den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und den MEFP 2022-2026; Kenntnisnahme
3. Neufassung der Kanalordnung; Beschlussfassung
4. Neufassung der Wasserleitungsordnung; Beschlussfassung
5. Anpassung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstubengruppe; Beschlussfassung
6. Anpassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube; Beschlussfassung
7. Anpassung des Elternbeitrages für den Kindergartenkindertransport; Beschlussfassung
8. Anpassung des Beitrages je Portion für die Schülerausspeisung; Beschlussfassung
9. Pachtverträge über die Pacht von Fischereirechten am Neudorfinger Bach, am Winklinger Bach und am Erlenbach; Beschlussfassung
10. Geänderter Finanzierungsplan für den Neubau der 4. Kindergartengruppe; Beschlussfassung
11. Raumordnungsangelegenheiten
 - a) Flächenwidmungsplanänderung 4/105, betr. Parzelle 348/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von ca. 3.970m² von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB1 unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie Betriebswohnungen; Beschlussfassung
 - b) Flächenwidmungsplanänderung 4/106, betr. Teile der Parzelle 525/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von 999m² von Grünland in Bauland „Sternchenbau“; Einleitung
 - c) Flächenwidmungsänderung 4/107, betr. Gesamt- und Teilflächen der Parzellen 107, 109/2, 125, 126, 128, 130, 131, 150, 151, 216, 224, 225, 226, 227 und 220/1 (KG Fraunhof) im Gesamtausmaß von ca. 17,83 ha von Grünland (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland) in Grünland (Sonderausweisung Photovoltaik); Einleitung

- d) Flächenwidmungsänderung 4/108, betr. Teile der Parzelle 176 im Ausmaß von ca. 1.967m² und Parzelle 144 im Ausmaß von ca. 1.000m² (alle KG Schardenberg) von Grünland in Bauland Wohngebiet; Einleitung
12. Grundstücksangelegenheiten
Verkauf der Parz. 337/22 KG Schardenberg im Ausmaß von 98m²; Beschlussfassung
13. Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof; Beschlussfassung
14. Auftragsvergabe ABA und WVA Schardenberg, Aufschließung der Baugründe in Wühr; Beschlussfassung
15. Vergabe eines Leistungsvertrages für den Generalübernehmer (Generalübernehmervertrag) zum Neubau der Volksschule; Beschlussfassung
16. Berichte der Ausschüsse; Kenntnisnahme
17. Allfälliges

Anwesende:

1. Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Bernadette Maria Schachner
3. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Christina Schachner, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Helga Brait
8. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Regina Türk
9. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Martin Auinger
12. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Stefan Knonbauer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Ingrid Scherrer, ÖVP
15. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
17. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
19. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
21. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ
22. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Markus Weitzhofer
23. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 15.06.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.04.2022 und über den Umlaufbeschluss vom 29.04.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind noch einzelne Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder anzugeloben: Der Bürgermeister verliest die Glöbnisformel und nimmt Martin Auinger das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ ab.

Bürgerfragestunde:

Josef Jungbauer bittet um das Wort zu Tagesordnungspunkt 11c, Agri-PV Anlage und trägt sein Anliegen wie folgt vor:

Meiner Meinung nach ist unser Anliegen, in unserer Gemeinde ein sehr fortschrittliches und zukunftssträchtiges Projekt namens Agri-PV zur Energie- bzw. Stromgewinnung aufzubauen und zu betreiben, auch für die Gemeinde Schardenberg eine gute Sache. Im Prinzip ist es ein Projekt im öffentlichen Interesse, weil wir damit Energie vom größten Energielieferanten unseres Sonnensystems gratis erhalten. Dies soll uns helfen die Energieimporte aus diktatorischen Staaten wesentlich zu verringern. Auch das ist Heimatliebe bzw. Heimatschutz. Wer in den letzten Wochen Nachrichten geschaut hat weiß, im Grunde genommen brennt uns der Hut. Den Kopf in den Sand zu stecken scheint mir nicht die geeignete Strategie zu sein, um dieser großen Herausforderung des Klimaschutzes und der leistbaren Energieversorgung für die österreichische Bevölkerung gerecht zu werden. Auch der Gedanke: „Sollen doch die Anderen was machen“ wird uns in der Allgemeinheit nicht weiterbringen. Darum lasst uns in Schardenberg dieses Projekt verwirklichen, wenn gewünscht auch mit entsprechender Bürgerbeteiligung und mit der Möglichkeit daraus noch weitere Vorteile aus diesem Projekt für die ganze Gemeinde zu erarbeiten. Stichwörter: Energiegemeinschaften und regionale Versorgungssicherheit.

Wir wissen noch nicht genau, was alles möglich sein wird. Da fehlen uns noch genauere Informationen. Aber eines ist gewiss, wenn wir nichts machen resultieren daraus auch keine Möglichkeiten. Falls es zu Agri-PV Anlage noch Fragen geben sollte, bin ich gerne bereit, soweit mein Wissensstand ausreicht, sie zu beantworten. Danke fürs Zuhören.

Wortmeldungen:

Florian Mair fragt wie eine Bürgerbeteiligung aussehen könnte bzw. wie sicher es zu einer kommen soll. Josef Jungbauer erklärt, dass sich die Firma EWS immer für Bürgerbeteiligungen ausspricht. Es ist der ausdrückliche Wunsch des Betreibers EWS eine Bürgerbeteiligung umzusetzen, wenn es Interesse seitens der Bürger gibt. Details zur Umsetzung gibt es im Moment noch keine.

Andreas Knunbauer fragt, ob es bei der Bürgerbeteiligung um die Finanzierung des Projekts geht. Josef Jungbauer bestätigt dies und erklärt, dass es möglich ist sich finanziell am Projekt zu beteiligen und man dadurch jährlich den anteiligen Gewinn ausbezahlt bekommt. Außerdem betont Jungbauer, dass eine Bürgerbeteiligung keine Energiegemeinschaft ist.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister schließt die Fragestunde.

TAGESORDNUNG UND BESCHLÜSSE

1. Bericht des Prüfungsausschusses; Beschlussfassung

Günter Pichler berichtet von der letzten Prüfungsausschusssitzung am 31.05.2022:

1. Stromabrechnungen 2017 – 2021

Durchgesehen wurden alle Stromzählpunkte. Im Gemeindeamt war zum Beispiel auffallend, dass coronabedingt weniger Strom verbraucht wurde als in den Jahren zuvor. Ein starker Rückgang war festzustellen in den Bereichen der Straßenbeleuchtung durch die Umstellung der Leuchtmittel auf LED. Der Stromverbrauch in der Mittelschule erhöhte sich leicht durch Großküchengeräte, durch die höhere Anzahl der Lichtpunkte und die Anzahl der IT-Ausstattung.

Erhöhte Stromverbräuche wurden im FF-Haus Asing und im öffentlichen WC festgestellt. Diese dürften der Heizung geschuldet sein. Eine Prüfung und eventuelle Verbesserungen werden in Betracht gezogen.

2. Durchsicht der Stromverträge

Da der Stromvertrag, welcher im Jahr 2020 abgeschlossen wurde, im September 2022 ausläuft, wurde über den weiteren Vorgang des Stromvertrages Bericht von AL Klaus Selgrad erstattet. Auf Anfrage bei der Energie AG werden alle Stromverträge entweder von Seiten der Gemeinde, oder ansonsten von der Energie AG, mit Wirksamkeit zum 30.09.2022, gekündigt.

3. Vorbereitung neuer Stromangebote

Auf Anfrage bei der Energie AG wird ein neues Angebot mit einem Preis von derzeit ca. 21,5 Cent anstatt der bisher 5,04 Cent bei einer Bindung von 12 Monaten prognostiziert. AL Klaus Selgrad wird bis zur nächsten Vorstandssitzung neben der Energie AG noch zwei weitere Angebote einholen, um den optimalen Vergleich darstellen zu können. Die Abstimmung darüber erfolgt ebenso im Gemeindevorstand.

AL Klaus Selgrad berichtet, dass 5 weitere Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Nur die LinzAG hat ein Angebot abgegeben und verlangt für die kWh € 0,318. Der Gemeindevorstand hat daher erneut die EnergieAG mit der Stromlieferung beauftragt. Auf Basis des Verbrauches 2021 (ca. 155.000 kWh ohne Wasserverband) wird die kWh in den nächsten 2 Jahren € 0,201 kosten. Eine Vervierfachung des Energiepreises zum letzten Vertrag mit € 0,0504/kWh.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschussobmann Günter Pichler zum Beschluss zu erheben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

2. Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Schärding über den Voranschlag 2022, den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und den MEFP 2022-2026; Kenntnisnahme

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurden die Berichte zur Voranschlagsprüfung 2022 und der 1. Nachtragsvoranschlagsprüfung 2022 zugestellt. Der Voranschlag und der Nachtragsvoranschlag sowie die Änderungen des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten und spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen. Die Prüfberichte liegen den Fraktionen vor und es gibt keine weiteren Wortmeldungen dazu.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Schärding über den Voranschlag 2022, den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und den MEFP 2022-2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

3. Neufassung der Kanalordnung; Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Schardenberg vom 23.06.2022, mit der eine
Kanalordnung
für die öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Schardenberg Anwendung.

(Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.)

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser-rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswässer dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den

Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Die vorliegende Kanalordnung ist einer Mustersammlung des Gemeindebundes entnommen und somit deckungsgleich mit den Nachbargemeinden des Wasserverbandes. Es gibt keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber der mittlerweile 17 Jahre alten Kanalordnung. Die Kanalordnung liegt den Fraktionen vor und es gibt keine weiteren Wortmeldungen dazu.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Kanalordnung zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Schardenberg vom 23.06.2022, mit der eine
Wasserleitungsordnung
für das Gemeindegebiet Schardenberg erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

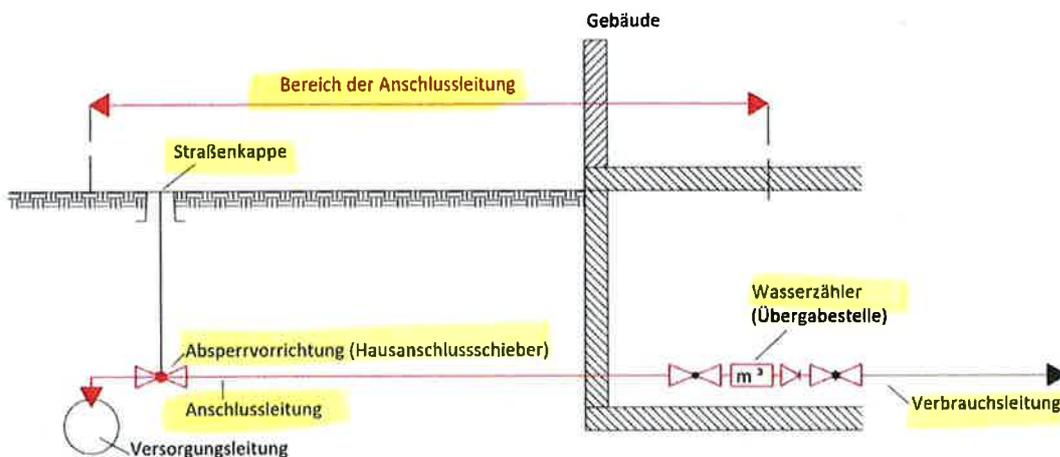
Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Schardenberg liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Schardenberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).



§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrenteil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 06. November 1998 außer Kraft.

Wie bei der Kanalordnung hat sich auch bei der Wasserleitungsordnung nichts Wesentliches geändert. Die Begriffsbestimmungen sind genauer beschrieben. Die Pflichten der Eigentümer wurden in Absatz 5 - 7 erweitert.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

5. Anpassung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstübengruppe; Beschlussfassung

In der vorliegenden Tarifordnung wurden nach den landesrechtlichen Bestimmungen die Tarife und Gebühren angepasst. Der Mindestbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt ab Herbst 2022 € 53,-, für Kinder über 3 Jahre € 46,- und für den Nachmittagstarif € 46,- monatlich. Der monatliche Höchstbeitrag, beträgt für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,-. Für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,-, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,-. Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,-. Der Materialbeitrag wurde auf € 100,- einmal jährlich angehoben.

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstübengruppe der Marktgemeinde Schardenberg (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - welches über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,- Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,- Euro

3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,- Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig

entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100,- Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern während der Öffnungszeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 11

Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des vom Gemeinderat der Marktgemeinde Scharfenberg festgelegten Tarifs pro Essensportion verrechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung ersetzt die Fassung vom 08.03.2021 und tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstübchengruppe zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

6. Anpassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube;
Beschlussfassung

Durch den erhobenen Bedarf über die Betreuungszeiten ergibt sich eine längere Öffnungszeit am Morgen. So wird ab Herbst eine Gruppe um 7:00 Uhr geöffnet, die zweite Gruppe öffnet um 7:15 Uhr. Die Schlusszeit um 14:00 Uhr bleibt unverändert. Bisher haben Hilfskräfte schon Kinder früher als 7:30 Uhr angenommen. Durch die steigende Kinderzahl ist es aber erforderlich, dass diese Tätigkeit bereits von einer Pädagogin ausgeführt wird und die Öffnungszeiten nun offiziell angepasst werden. Die vorliegende Ordnung ist also nur unter Pkt. 3 (Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung) geändert worden.

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für die Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg**

gültig ab 01.09.2022

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Schardenberg (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Lindenberg 6, 4784 Schardenberg.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September (Ende der Hauptferien) und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Palmsonntag und enden am Osterdienstag.
- 2.4. Die Pfingstferien umfassen den Pfingstdienstag.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen 5 Wochen vor Beginn des Arbeitsjahres.
- 2.6. Das Arbeitsjahr und die Ferienzeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

Gruppe 2	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	14:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**
- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens Ende März, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.
- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**
- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Schardenberg einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch der Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.
- 6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**
- Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 9) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 7.2. Jeder Elternteil / Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9. Pflichten der Eltern des Kindes

- 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 07:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.
- 9.5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 9.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.7. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein

Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

9.8. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

9.9. Die Kinder sind von den Die Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

9.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Die Eltern / Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

10. Pflichten des Rechtsträgers

10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

7. Anpassung des Elternbeitrages für den Kindergartenkindertransport; Beschlussfassung

Seit es einen Kindergartenbus gibt, werden als Elternbeitrag monatlich € 10,- eingehoben und ist Schardenberg im Bezirksvergleich das Schlusslicht. Im Gemeindevorstand einigte man sich auf eine Anpassung der Gebühr. Für das 2. Kind einer Familie soll der Transport weiterhin kostenlos bleiben. Die Gebühr soll auf € 15,- gehoben werden. Der Abgang für den Kindergartenkindertransport im Rechnungsabschluss 2021 beträgt rund € 28.000,-. Es soll aber auch nicht zu teuer werden, weil die Familien den Dienst in Anspruch nehmen sollen und nicht alle zur gleichen Zeit selbst zum Kindergarten fahren. Es ist auch damit zu rechnen, dass die Transportkosten steigen werden und somit wäre eine Erhöhung auf € 15,- jedenfalls gerechtfertigt und soll in Zukunft auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Wortmeldungen:

Andreas Knunbauer berichtet, dass die Vergleichszahlen aus dem Bezirk alte Zahlen sind und auch die anderen Gemeinden zum Herbst ihre Gebühren anpassen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Elternbeitrag für den Kindergartenkindertransport ab September 2022 auf 11x monatlich € 15,- zu erhöhen und in Zukunft entsprechend dem Verbraucherpreisindex anzupassen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

8. Anpassung des Beitrages je Portion für die Schülerausspeisung; Beschlussfassung

Die letzte Erhöhung war 2020 auf € 3,- für Kinder. Nach dem Verbraucherpreisindex wäre eine Erhöhung mit Mai 2022 auf € 3,31 für Kinder und auf € 4,63 für Erwachsene gegeben. Dieser Wert wird sich bis Herbst noch erhöhen und so wird ein Beitrag von € 3,50 für Kinder und € 5,00 für Erwachsene vorgeschlagen. Für eine Menü mit Suppe, Hauptspeise und Nachspeise ist der Preis jedenfalls sehr günstig. Der Rechnungsabschluss 2021 weist einen Abgang von rund € 26.700,- aus und auch hier ist mit Preissteigerungen im Wareneinkauf zu rechnen, was die Erhöhung jedenfalls rechtfertigt.

Wortmeldungen:

Georg Mayr-Steffeldemel stimmt der Anpassung zu und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Schulköchin großen Wert auf regionale Produkte legt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beitrag je Portion für die Schülerausspeisung ab September 2022 auf € 3,50 für Kinder und € 5,00 für Erwachsene anzupassen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

9. Pachtverträge über die Pacht von Fischereirechten am Neudorfinger Bach, am Winklinger Bach und am Erlenbach; Beschlussfassung

Die Pächter des Neudorfinger Baches und des Winklinger Baches haben mit 30.6.2022 ihren bestehenden Pachtvertrag wegen Unwirtschaftlichkeit und Zeitmangel zurückgelegt. Die Kundmachung über die Neuvergabe wurde mit 28.4.2022 an der Amtstafel und auf der Homepage veröffentlicht. Es gibt eine Bewerbung des Jagdleiters Franz Weidinger. Er beantragt auch die Verlängerung der Pacht für den Erlenbach, welche mit 31.12.2022 ausläuft. Der Bürgermeister schlägt vor, Weidinger die Pacht der drei Bäche zu überlassen, weil sich die Symbiose mit der Jagd bisher gut bewährt hat. Die Pachtverträge sollen wieder für 10 Jahre abgeschlossen werden. Für den Erlenbach wurde das jährliche Pachtentgelt von € 16,35 auf € 20,- angepasst, der Winklinger Bach von 40,84 auf € 50,- und der Neudorfinger Bach von € 16,35 auf € 20,- angepasst.

AL Klaus Selgrad merkt an, dass die alten Preise noch aus der Umrechnungszeit zum Schilling stammen und bereits bei der Vergabe von Pachtverträgen im Jahre 2018 die Tarife aufgerundet wurden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Pachtverträge über die Pacht von Fischereirechten am Neudorfinger Bach, am Winklinger Bach und am Erlenbach zu beschließen. Die Verträge werden dieser Verhandlungsschrift in der **Anlage unter Pkt. 1 – 3** beigefügt.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

10. Geänderter Finanzierungsplan für den Neubau der 4. Kindergartengruppe; Beschlussfassung

Der ursprüngliche Finanzierungsplan (IKD-2016-408514/20-Ho) vom 2.10.2017 für den Neubau der 4. Kindergartengruppe belief sich auf eine Investition von € 475.000,-.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
Rücklagen	10.800	55.450						66.250
Bankdarlehen		100.000						100.000
LZ, Kindergarten						85.500	85.500	171.000
BZ-Mittel						68.875	68.875	137.750
Summe in Euro	10.800	155.450	0	0	0	154.375	154.375	475.000

Finanzierungsplan (IKD-2016-408514/20-Ho) vom 2.10.2017

Mit der Endabrechnung (GEFT-2017-72107/25-Fs) vom 19.07.2019 wurden Kosten in Höhe von rd. € 500.400,- bestätigt, aber entsprechend der allgemeinen Förderungsgrundsätzen nach der Gemeindefinanzierung Neu eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten in Höhe von rd. € 25.400,- ausgeschlossen wurde.

Mit 15.10.2019 hat der damalige Buchhalter einen neuen Antrag bei der IKD eingebracht, der im Einvernehmen mit der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesellschaft mit Schreiben der IKD (IKD-2016-408514/33-Ho) vom 4.11.2019 genehmigt wurde. Dazu wurde um Bundesmittel aus KIG 2017 in Höhe von € 44.204,- angesucht, welche die BZ-Förderbasis verringerte. Bei diesem Finanzierungsplan wurde die volle Summe der Endabrechnung in Höhe von € 500.400,- anerkannt. Der Finanzierungsplan vom 2.10.2017 wurde dadurch gegenstandslos.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
Rücklagen	10.800	40.000						50.800
Anteilsbetrag o.H.			25.396					25.396
Bankdarlehen		100.000						100.000
BMF KIG 2017		44.204						44.204
LZ, Kindergarten						85.500	69.600	155.100
BZ-Mittel						62.450	62.450	124.900
Summe in Euro	10.800	184.204	25.396	0	0	147.950	132.050	500.400

Finanzierungsplan (IKD-2016-408514/33-Ho) vom 4.11.2019

Im Zuge der Antragstellung um Auszahlung der 2022 fälligen BZ und LZ Mittel kam es auf, dass dieser Finanzierungsplan nie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Dieser Fehler ist passiert, weil das Projekt ja bereits abgeschlossen und abgerechnet war und der Finanzierungsplan üblicherweise vor der Projektierung zu beschließen ist.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Wortmeldungen

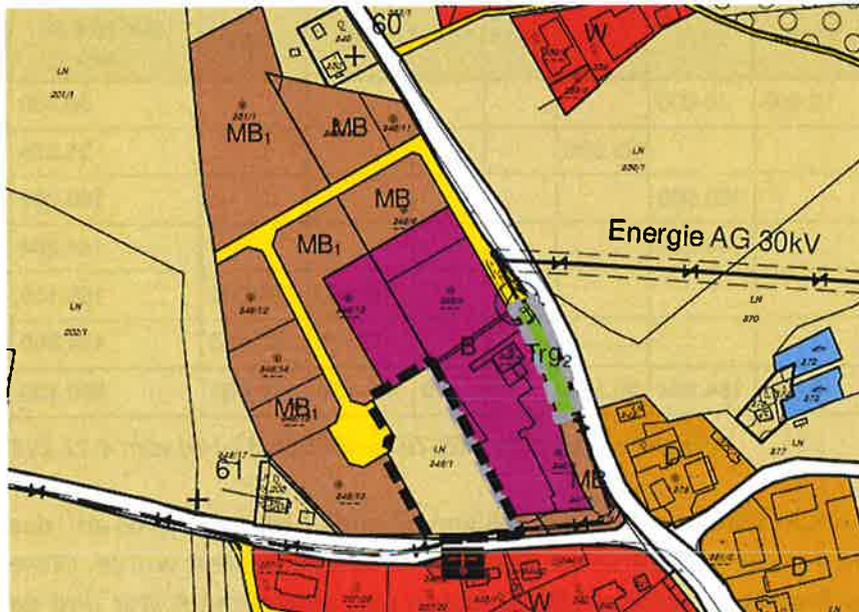
Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Finanzierungsplan (IKD-2016-408514/33-Ho) vom 4.11.2019 für den Neubau der 4. Kindergartengruppe zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

11. Raumordnungsangelegenheiten

11a. Flächenwidmungsplanänderung 4/105, betr. Parzelle 348/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von ca. 3.970m² von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB1 unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie Betriebswohnungen; Beschlussfassung



Die Nahwärme will an dieser Stelle ein weiteres Heizkraftwerk errichten. Durch die Entwicklung an der Gewerbestraße Kubing besteht ein Wärmebedarf, der vom aktuellen Standort aus nicht mehr geliefert werden kann. Im ÖEK ist die Fläche bereits gewidmet.

Wortmeldungen:

Markus Kasbauer ist der Meinung, dass auf den MB1 Flächen eine Betriebswohnung schon zulässig wäre. Der Bürgermeister bestätigt, dass der Antrag auch die Nutzung von Betriebswohnungen ausschließt. Es wird dort keine Wohnnutzung in keiner Form geben. Der Index 1 bedeutet: unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie Betriebswohnungen!

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4/105, betr. Parzelle 348/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von ca. 3.970m² von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB1 unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie Betriebswohnungen zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

11b. Flächenwidmungsplanänderung 4/106, betr. Teile der Parzelle 525/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von 999m² von Grünland in Bauland „Sternchenbau“; Einleitung



Der Bürgermeister erklärt die Lage des Objektes an der Steinbrunner Landesstraße. Dabei handelt es sich um ein altes Holzhaus, welches verkauft wurde und im Grünland steht. Im nahen Umfeld des Objektes befinden sich 7 „Sternchenbauten“. Weil das Objekt zum Zeitpunkt der generellen Flächenwidmung

nicht bzw. nur zum Wochenende bewohnt war, hat man damals kein Sternchen darübergelegt. Um einen Sternchenbau zu widmen, darf es am Objekt keinen landwirtschaftlichen Hintergrund geben. Es gelten die Bestimmungen wie im Dorfgebiet und es darf ein Wohnobjekt mit max. 3 Wohneinheiten gebaut werden. Der Bürgermeister meint, dass nichts gegen eine Sternchenwidmung spricht. Neben den angesprochenen 7 anderen Sternchenhäusern schließt im Norden unmittelbar eine Siedlung an, südwestlich befindet sich ein Gasthaus und es liegt an der Landesstraße und in Ortsnähe. Es gibt jedenfalls andere Gebiete, wo eine derartige Widmung nicht im Interesse der Gemeinde sein kann (Das Kösslbachtal wird in diesem Zusammenhang angesprochen). In diesem Fall aber spricht aus seiner Sicht nichts dagegen, anstelle des alten Hauses ein neues Haus entstehen zu lassen. Die rot dargestellte Fläche entspricht dem Wunsch des Widmungswerbers und umfasst im max. zulässigen Ausmaß die bestehende Baufläche.

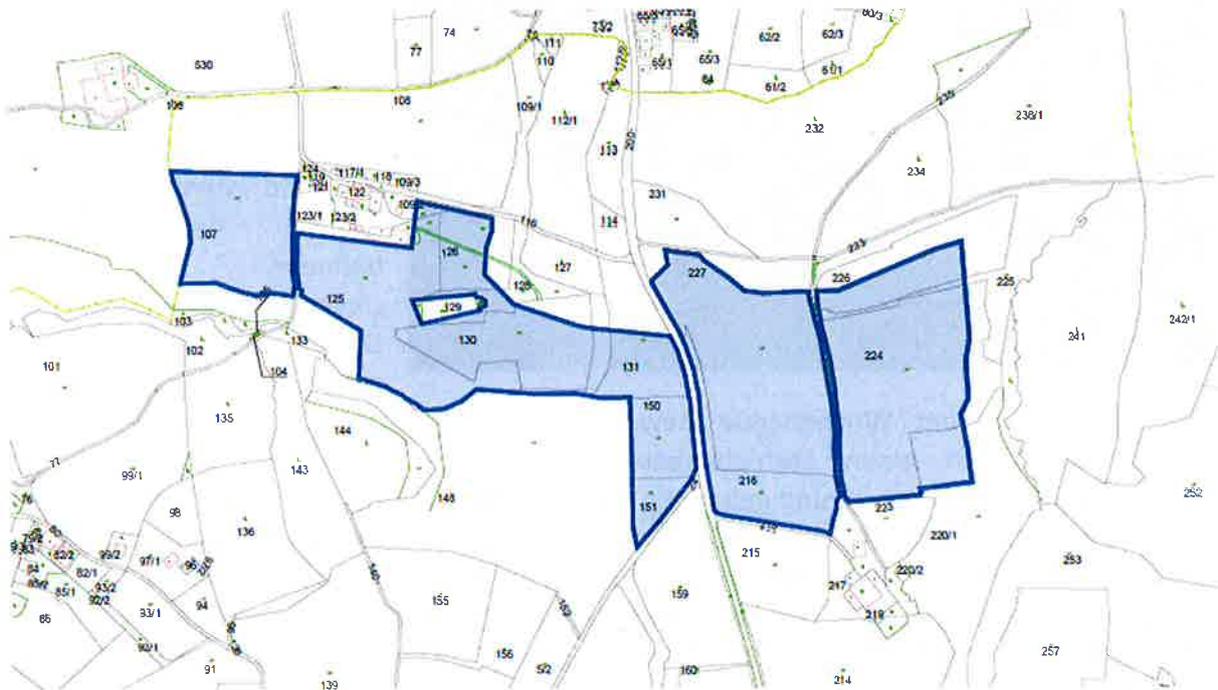
Keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4/106, betr. Teile der Parzelle 525/1 (KG Schardenberg) im Gesamtausmaß von 999m² von Grünland in Bauland „Sternchenbau“ einzuleiten.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

11c. Flächenwidmungsänderung 4/107, betr. Gesamt- und Teilflächen der Parzellen 107, 109/2, 125, 126, 128, 130, 131, 150, 151, 216, 224, 225, 226, 227 und 220/1 (KG Fraunhof) im Gesamtausmaß von ca. 17,83 ha von Grünland (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland) in Grünland (Sonderausweisung Photovoltaik); Einleitung



Geplanter Bereich

Der Bürgermeister führt aus, dass das Projekt schon sehr umfassend, intensiv, aber auch kontroversiell diskutiert worden ist. So wurden nach einem Infotag durch die Fa. EWS im Gemeindeamt am 14.6. in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes mit dem Umweltausschuss am 15.6. viele Meinungen vorgebracht, die allesamt ihre Berechtigung haben. Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen aus den Fraktionen.

Wortmeldungen:

Markus Weitzhofer erklärt, dass sich die SPÖ-Fraktion trotz längerer Diskussionen, für eine Einleitung ausspricht. Trotz seiner persönlichen Meinung der unschönen Optik, befürwortet er dieses Projekt, da dadurch nachhaltige Energie produziert werden kann.

Johann Mayrhofer gibt zu bedenken, dass nicht primär um einige Hektar Grund bzw. Gewinn diskutiert werden sollte, sondern ob man der Region die Chance bieten will, regionale, umweltfreundliche und kostenlose Energie zu gewinnen. Eine negative Abstimmung würde seiner Meinung nach, eine Zustimmung zur Stromabhängigkeit bedeuten. Er nennt dazu als Beispiel die Abhängigkeit von Erdgas und unterstreicht die Wichtigkeit der Versorgungssicherheit mit Energie. Er spricht sich für eine Einleitung aus.

Günther Pichler meldet sich zu Wort. Seiner Meinung nach, darf auf die Lebensmittelproduktion nicht vergessen werden. Es sollten keine landwirtschaftlichen Flächen verschwendet werden, wenn ausreichend Dachflächen zur Verfügung stehen.

Markus Kasbauer sieht eine Einleitung als verfrüht. Er sieht ebenso großes Potential im Ausbau der Dachflächen, welche zuerst genutzt werden sollten. Die Nutzung der Diversitätsstreifen sieht er kritisch, da nach einigen Jahren anstatt der Blühflächen nur noch Gras wachsen

könnte. Er hat bedenken, dass nach Umsetzen dieses großen Projekts keine weiteren Dachflächen von Firmen und Privathäusern mehr mit PV-Anlagen ausgestattet werden könnten.

Regina Türk gibt zu bedenken, dass Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern nicht für jedermann leistbar sind und sieht große Vorteile in einer Finanzierung durch die Firma EWS.

Helga Breit erklärt ihre Sicht der Dinge. Nach anfänglicher Skepsis sieht sie das Projekt nun als sehr positiv und hebt die landwirtschaftliche Nutzung von 80% hervor.

Christian Bachmair ist der Meinung, dass man Photovoltaikanlagen auf Dächern montieren und keine landwirtschaftlichen Flächen verschwenden sollte. Weniger kritisch würde er eine Verwendung von Steilhängen sehen, welche ohnehin schwer zu bewirtschaften sind.

Georg Mayr-Steffeldemel vertritt die Interessen als Obmann des Umweltausschuss und die als Obmann des Bauernbundes, welche durchaus unterschiedliche sind. Er spricht die Versorgungsknappheit an Lebensmittel, sowie die angespannte Lage der Gasversorgung, verursacht durch den Krieg in der Ukraine, an. Auch die stetig ansteigenden Strompreise spricht er an. Seiner Meinung nach kann dieses Projekt durchaus ein Lösungsansatz sein, um Energiewirtschaft und Landwirtschaft bestmöglich zu kombinieren. Er ist überzeugt, dass die landwirtschaftlichen Flächen von den Grundbesitzern ordentlich bewirtschaftet werden. Zur Thematik Nutzung von Dachflächen sieht er das Problem einer Netzüberlastung. Eine bestmögliche Nutzung der Dachflächen setzt einen Ausbau des Stromnetzes voraus. Er befürwortet dieses Projekt und wird auch entsprechend abstimmen. Zukunftsentscheidungen gehen seiner Meinung immer mit etwas Bauchweh einher.

Valentin Weitzhofer vertritt folgende Meinung: Um aus fossiler Energie aussteigen zu können, wird die Nutzung der Dachflächen nicht ausreichen, obwohl diese zuerst mit PV-Anlagen ausgestattet werden sollten. 57% des Stromes müsste mit Agri-PV Anlagen erzeugt werden um ausreichend Strom zur Versorgung ohne fossile Energie zu haben. Er hebt die landwirtschaftliche Nutzung von 80% der Fläche hervor und betont, dass ein Rückbau nach 25-jähriger Nutzung rückstandslos möglich ist.

Günter Pichler nennt die Möglichkeit der Dachflächenvermietung, dafür könnten ebenso Investoren gesucht werden. Er kritisiert, dass bis dato auf keinem Betrieb im Kubinger Gewerbegebiet eine PV-Anlage montiert worden ist. Er hinterfragt, wie der Transport des produzierten Stromes zum Kraftwerk funktionieren soll – Müssen neue Leitungen verlegt werden? Wie wird mit einer möglichen Überproduktion von Strom umgegangen? Weiters will er wissen, ob es bereits mehrere Anfragen für solche Projekte gibt bzw. wie die Planung für die Zukunft aussieht. Sollen weitere Projekte folgen bzw. weitere Flächen in dieser Art genutzt werden? Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nach möglicher Umsetzung dieses großen Projekts längere Zeit keine solchen mehr entstehen können.

Markus Weitzhofer weist auf das Problem der nicht verfügbaren PV-Module hin. Aufgrund der hohen Auftragslage kommt es zu langen Wartezeiten. Die Pflege der Blühstreifen erachtet er als wichtig, um langfristig für ausreichend Blüten zu sorgen.

Johann Mayrhofer erklärt, dass eine PV-Anlage am Dach für den Eigenverbrauch und zu einem geringen Teil zur Netzeinspeisung geeignet ist, jedoch nicht ausreicht um auf fossile Energie verzichten zu können. Außerdem gibt er zu bedenken, dass die Ortsstromleitungen für einen massiven Ausbau der Dachflächen nicht geeignet sind. Von der geplanten Anlage soll eine 110 kV Leitung zum Kraftwerk Ingling gebaut werden, wodurch ein problemloser Transport des produzierten Stromes möglich ist.

Marco Sageder sieht den stetig steigenden Bedarf an Energie. Er findet die Optik einer solchen Anlage nicht ansprechend, findet es aber trotzdem gut und richtig eine solche Anlage zu bauen. Als positiv erachtet er den Verbleib von 80% an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche.

Pichler Günter betont, dass er erneuerbare Energien befürwortet, er jedoch die Verwendung von ebenen Flächen für solche Zwecke nicht gut findet.

Roswitha Hell ist hinsichtlich der Optik der Anlage noch skeptisch, sie findet jedoch, dass man den Grundbesitzern die Möglichkeit zur Verwirklichung des Projekts geben sollte.

Bernadette Schachner fragt, ob bestehende Kraftwerke wie Wasserkraftwerke ausgebaut werden könnten und ob es dafür die Möglichkeit einer Förderung gibt. Einen Einseitigen Ausbau sieht sie kritisch, sie würde es besser finden, auch bestehende Kraftwerke auszubauen.

Josef Bauer sieht erneuerbare Energie generell als sehr positiv. Ihn stimmt jedoch die Überlastung der Stromnetze bedenklich. Die Stromnetze sind zu schwach und je mehr Strom transportiert werden muss, umso größer wird diese Problematik. Er nennt als Beispiel ein teilweises herunterfahren von Kraftwerken. Als maßgeblich sieht er den Ausbau der Stromnetze, damit es zur Umsetzung dieses Projektes kommen kann. Er erachtet die umweltfreundliche Stromgewinnung durch solche Anlagen als sehr positiv.

Markus Kasbauer nennt als Beispiel, dass die Stadtwerke Passau vor kurzem die Straßenbeleuchtung tagsüber einschalten mussten, um einen möglichen Blackout zu vermeiden. Damit will er verdeutlichen, dass die Netze bereits jetzt teilweise stark überlastet sind und es durch weitere große Anlagen zu noch größeren Problemen kommen wird.

Georg Mayr-Steffeldemel äußert seine Besorgnis hinsichtlich weiterer Anträge, die in Zukunft folgen könnten. Es soll vorerst bei diesem einmaligen Projekt bleiben, da das Ausmaß dieses Projekts bereits einen großen Beitrag zur ökologischen Energiegewinnung bedeuten würde. Er sieht die Gefahr weiterer Anfragen von Firmen die PV-Anlagen installieren, an Grundbesitzer und das dadurch weitere landwirtschaftlich nutzbare Flächen wegfallen könnten.

Johann Mayrhofer betont, dass solche Anlagen ein Ersatz für kalorische Kraftwerke sein sollen. Es soll weniger Kohle, Gas, Öl verheizt werden. Er bestätigt, dass Wasserkraftwerke manchmal stundenweise heruntergefahren werden, da dies bei solchen Kraftwerken möglich ist, Kalorische Kraftwerke hingegen müssen relativ konstant betrieben werden. Durch die Umstellung auf PV-Anlagen würde sich an diesem Umstand nichts ändern.

Günter Pichler fragt nach einer Regelung bei weiteren Anträgen oder ob es eine Mengenbegrenzung für den produzierten Strom mittels Agri-PV Anlagen geben soll.

Dominik Schauer sieht das Projekt eher skeptisch. Er fragt warum die Fläche der PV-Platten nicht auf 3,6 ha zusammengestellt werden kann. Er erachtet es als wichtig, dass bevor es zu einer Umsetzung des Projekts kommt, eine reibungslose Netzeinspeisung sichergestellt werden muss.

Markus Weitzhofer erklärt, dass man PV-Anlagen jederzeit abschalten kann.

Andreas Knunbauer führt aus, dass durch ein Zusammenstellen der Platten keine große Fläche eingespart werden kann. Der Flächenverbrauch pro MWh ist bei einer vollflächigen PV-Anlage sowie bei einer Agri-PV Anlage nahezu ident.

Florian Mair gibt zu bedenken, dass durch den Klimawandel immer weniger Flüsse zur Stromgewinnung mittels Wasserkraftwerke geeignet sein könnten. Die Wasserstände werden immer geringer. Dadurch sieht er eine gute Kombinationsmöglichkeit von Wasserkraftwerken und PV-Anlagen. Er fragt ob man PV-Anlagen ausschalten kann.

Johann Mayrhofer erklärt, dass sich diese Anlagen selbständig regulieren bzw. abschalten. Außerdem beton er, dass kalorische Kraftwerke wegfallen sollen. Österreich zahlt jährlich 15 Milliarden Euro für Energieimporte. Aufgrund steigender Energiepreise wird dieser Betrag in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Er nennt auch die unsichere Lage bei Gasimporten.

Florian Mayr sieht die Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung bei den Landwirten. Er hebt den einfachen Rückbau der Anlage hervor.

Markus Kasbauer führt aus, dass die Anlage frühestens nach einer Betriebszeit von 25 Jahren abgebaut werden würde. Zur Selbstbestimmung der Bauern über die Nutzung ihrer Flächen gibt Markus zu bedenken, dass die Entscheidung darüber beim Gemeinderat bzw. beim Land OÖ liegt. Er ist der Meinung, dass kalorische Kraftwerke durch PV-Anlagen nicht ersetzt werden können, da diese das Netz stützen.

Johann Mayhofer gibt zu bedenken, dass sich dies von selbst erledigen könnte, sollten keine Gaslieferungen mehr nach Österreich kommen. Markus Kasbauer hebt die flexible Nutzung von Gaskraftwerken hervor.

Der Bürgermeister schließt die Diskussion und bedankt sich für die vielen Wortmeldungen. Er stellt fest, dass eine Zusammenfassung der Für und Wider schwierig ist. Er spricht sich für die Einleitung aus, weil ihm die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Energienutzung grundsätzlich gefällt. Er hat aber auch Verständnis für die Gegenargumente und betont, dass jeder Eingriff in die Natur seine Auswirkungen hat. Zum Thema Folgeprojekte meint er, dass man sich dieses Projekt erst mal anschauen muss und es immer dem Gemeinderat obliegen wird, weiter Projekte zuzulassen oder auch nicht. Die Bewirtschaftung ist aus seiner Sicht möglich und er vertraut den Grundeigentümer, dass diese eine Bewirtschaftung auch ordentlich und vertragsmäßig ausführen. Er betont, dass es heute um einen Grundsatzbeschluss bzw. die Einleitung geht. Nur wenn der Gemeinderat meint, dass Schardenberg diese Anlage nicht braucht oder haben will, ist der Antrag abzulehnen. Er plädiert aber dafür, den Antrag auf Flächenwidmungsänderung einzuleiten und sich die Expertisen der Fachstellen des Landes Oö. anzusehen. Die Ergebnisse der Fachstellen wie auch eventuelle Eingaben der Bürger sind dann zu prüfen und nur wenn es ein positives Ergebnis gibt, wird es zu einer Beschlussfassung kommen. Das wird ein langwieriger Prozess, der in allen Facetten zu beurteilen sein wird. Seiner Meinung nach sind alternative Energien für die Zukunft notwendig.

Dem Bürgermeister liegt ein Antrag auf geheime Abstimmung vor. Er hätte lieber eine offene Abstimmung gehabt, aber der Antrag ist von 14 Mitgliedern des Gemeinderats aus der ÖVP Fraktion unterschrieben und daher ist gem.§ 51 Abs. 3 GemO geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

Stimmzettel

Antrag geheime Abstimmung:

Tagesordnungspunkt 11c

Ich stimme der Einleitung

der Flächenwidmungsänderung 4/107, betr. Gesamt- und Teilflächen der Parzellen 107, 109/2, 125, 126, 128, 130, 131, 150, 151, 216, 224, 225, 226, 227 und 220/1 (KG Fraunhof) im Gesamtausmaß von ca. 17,83 ha von Grünland (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland) in Grünland (Sonderausweisung Photovoltaik)

zu

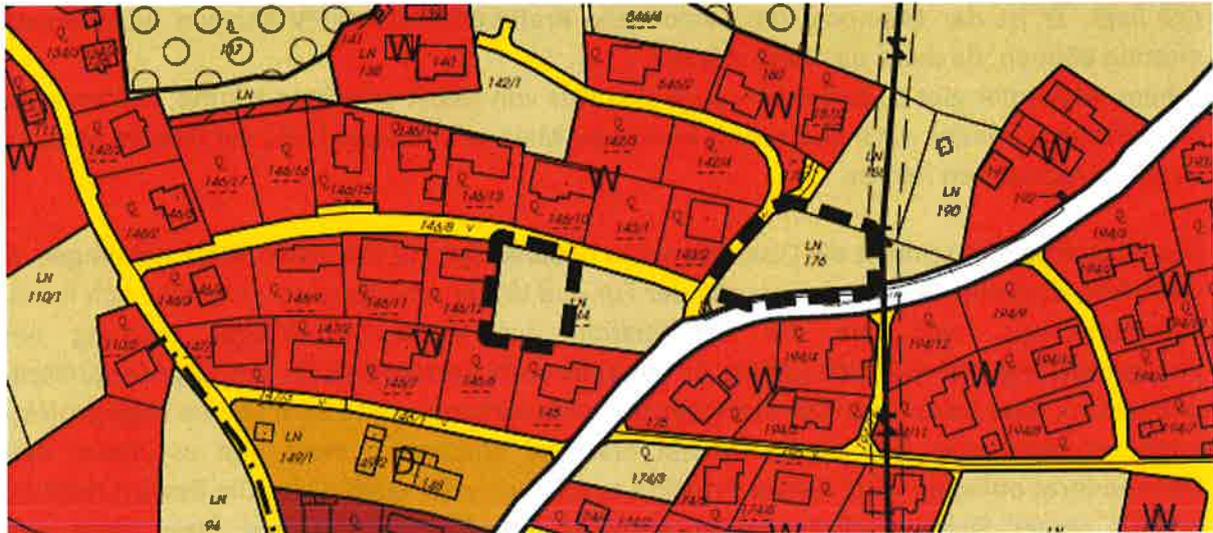
Zutreffendes ankreuzen!

JA

NEIN

Ergebnis: Die Auszählung der Stimmzettel ergibt 17 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen. Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen und die Flächenwidmungsänderung 4/107 wird eingeleitet.

11d. Flächenwidmungsänderung 4/108, betr. Teile der Parzelle 176 im Ausmaß von ca. 1.967m² und Parzelle 144 im Ausmaß von ca. 1.000m² (alle KG Schardenberg) von Grünland in Bauland Wohngebiet; Einleitung



Ein Teil der Parzelle 144 im Ausmaß von ca. 1.000m² soll in Bauland gewidmet werden. Das Grundstück ist vom Wohngebiet umfasst und so stellt dies einen weiteren Lückenschluss bzw. Abrundung im Ortskern dar. Das Grundstück 176 liegt teilweise unter der 30 kV Hochspannungsleitung. Auf Empfehlung des Ortsplaners soll die Widmung der Fläche wie dargestellt ausgeformt sein. Im Bereich des westlichen „Spitzes“ liegt der öffentliche Kanal. Dieser Bereich und der unter der 30 kV Leitung bleiben im Grünland. Für die Widmungsfläche Bauland Wohngebiet verbleiben ca. 1.465 m².

Wortmeldungen:

Andreas Knunbauer fragt, ob der Widmungswerber das verbleibende Grünland als Nichtlandwirt mitkaufen darf. Der Bürgermeister meint, dass es bei diesem geringen Ausmaß kein Problem geben dürfte.

Josef Bauer erinnert an die Regel, dass Grundstücke nicht größer als 1.000 m² sein sollen. Der Bürgermeister meint, dass es bei dieser spitzen Ausformung des Grundstückes und der Nichtbebaubarkeit im Bereich der 30 kV Leitung nicht möglich, die Fläche auf 2 Parzellen aufzuteilen.

Markus Kasbauer merkt an, dass auch bei der Parzelle 144 mehr als 1.000 m² übrigbleiben. Der Bürgermeister meint dazu, dass es der Wunsch des Widmungswerbers ist, die aktuell zu beschließende Fläche kleiner zu halten, der Rest wird dann wohl mehr wie 1.000 m² haben und nicht mehr teilbar sein.

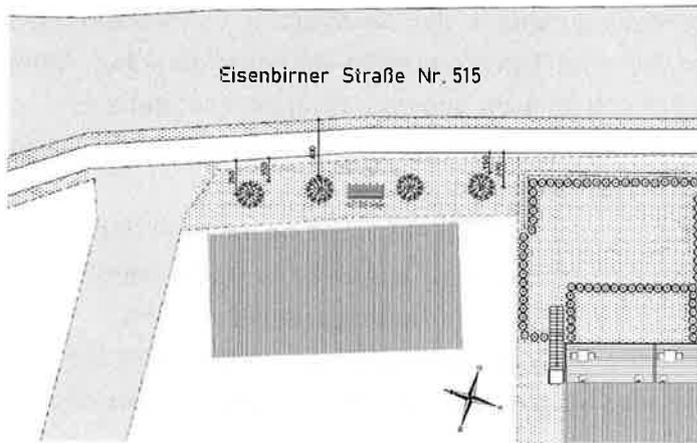
Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsänderung 4/108, betr. Teile der Parzelle 176 im Ausmaß von ca. 1.967m² und Parzelle 144 im Ausmaß von ca. 1.000m² (alle KG Schardenberg) von Grünland in Bauland Wohngebiet einzuleiten.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

12. Grundstücksangelegenheiten

Verkauf der Parz. 337/22 KG Schardenberg im Ausmaß von 98m²; Beschlussfassung



Für das Grundstück an der Eisenbirner Landesstraße und südlich der Ein- und Ausfahrt vom Kubinger Feld liegt ein Antrag auf Erwerb mit einem Gestaltungsentwurf vor. Es sollen Bäume gepflanzt werden und eine Parkbank zur Aufstellung kommen.

In der Vorstandssitzung und in der Fraktionssitzung der ÖVP kamen Bedenken auf, weil die Ausfahrt aus dem Kubinger Feld eine viel

befahrene Straße werden wird, wenn die in Bau und in Planung befindlichen Wohnungen bezogen worden sind. Ein zu starker Bewuchs durch Bäume und Sträucher kann die Sicht auf die Landesstraße behindern. Andererseits müsste aber die Pflege des Grundstücks nach einem Verkauf nicht mehr besorgt werden. Würde das Grundstück der Kaufinteressentin durch einen Nutzungsvertrag überlassen, hätte man als Eigentümer immer noch das Recht, Dinge zuzulassen oder auch nicht.

Der Bürgermeister verliest das Schreiben vom 30.5.2022 der Kaufinteressentin vollinhaltlich bittet um Diskussion.

Wortmeldungen:

Andreas Knunbauer berichtet, dass in der ÖVP-Fraktion die Sache besprochen wurde und man der Meinung ist, dass das Grundstück im Eigentum der Gemeinde bleiben soll. Die Fahrzeuge auf der Landesstraße von Süden kommend fahren 100 km/h und es ist wichtig, dass die Sicht auf die Landesstraße gegeben ist. Gegen die geplante Nutzung mit Bäumen und Parkbank gibt es keinen Einwand und wird es auch als Vorteil gesehen, weil dadurch eine unzulässige Nutzung zum Parken für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Bauer Johannes hat sich vor der Sitzung die Situation vor Ort angesehen und meint, dass dort am besten gar nichts gepflanzt wird um die Sicht auf die Landesstraße nicht einzuschränken.

Josef Bauer sieht das anders: Zum Ersten hätte die Gemeinde nichts mehr zu tun mit dem Grund. Er meint zur Verkehrssituation, dass der ankommende Verkehr aus Norden (von der Kubinger Kreuzung) viel gefährlicher ist. Es fehlt ein Verkehrsspiegel für die vom Kubinger Feld ausfahrenden Fahrzeuge und die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 Km/h wird nicht eingehalten.

Markus Weitzhofer sagt, dass man einen Baum schon so schneiden kann, dass die Krone weiter oben ist und eine freie Sicht gewährleistet ist. Er meint auch, dass ein Baum der Verkehrsberuhigung dient, weil langsamer vorbeigefahren wird.

Josef Bauer würde die Gestaltung mit Bäumen und Bank sehr gut gefallen.

Günter Pichler macht den Vorschlag, im Kreuzungsbereich nur niedrigen Bewuchs zuzulassen und die Bäume erst in der 2. Hälfte des Grundstückes zu pflanzen.

Der Bürgermeister sagt, dass das aber nur möglich ist, wenn das Grundstück im Besitz der Gemeinde bleibt. Die Gestaltung und Nutzung kann die Nutzungsinteressentin in Absprache mit der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde gerne übernehmen.

Josef Bauer meint, man könnte ja diese Bedingungen in den Kaufvertrag aufnehmen. Dem entgegnet der Bürgermeister, dass man fremdes Eigentum nicht beschränken kann. Einen Bebauungsplan für dieses 98m² Grundstück gibt es nicht und wird es auch nicht geben.

Markus Kasbauer sieht kein Problem mit einem Nutzungsvertrag. Für die Gemeinde und für die Nutzungsinteressentin würden dadurch alle Interessen berücksichtigt.

AL Klaus Selgrad weist darauf hin, dass in der nun folgenden Abstimmung nur über den Antrag auf Erwerb abzustimmen ist, eine Nutzungsvereinbarung kann heute nicht beschlossen werden, sondern muss (wenn gewünscht) bei der nächsten Sitzung erledigt werden.

Andreas Knunbauer spricht sich nochmal dafür aus, dass die Gemeinde für eine freie Sicht zur Ausfahrt auf die Eisenbirner Landesstraße alles Mögliche zu tun hat und daher das Grundstück nicht verkaufen sollte.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Verkauf der Parz. 337/22 KG Schardenberg im Ausmaß von 98m² zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben mit 5 JA-Stimmen (Markus Weitzhofer, Valentin Weitzhofer, Ahlam Dorfer, Josef Bauer, Franz Scharnböck) und 20 NEIN-Stimmen abgelehnt.

13. Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof;
Beschlussfassung

Im Voranschlag 2022 sind € 120.000,- budgetiert worden. Es soll ein Ersatzfahrzeug für den Carraro angeschafft werden, weil dieses Fahrzeug speziell im Winter bereits vermehrt Schwierigkeiten technischer Natur bereitete. Folgende Fahrzeuge wurden bereits besichtigt bzw. Angebote eingeholt:

	Mauch	Mauch	Esch	Kärcher	Stangl
Fahrzeugbezeichnung	Weidemann Hoftrac 1880	Weidemann Hoftrac 1390	Kubota ST 401 HD Allradtraktor	Kärcher MIC 42 Geräteträger	Hako Citymaster 650
					
Angebot vom	02.05.2022	11.05.2022	09.06.2020	01.04.2022	28.03.2022

Von den Mitarbeitern des Bauhofes kam der Einwand, dass eine klassische Kehrmaschine wie von Kärcher und Stangl im Vergleich zu einem Hoflader wenig genutzt wird. Grundaufgabe mit dem Carraro war der Winterdienst am Gehsteig mit Streuen und Räumen, Unterstützung bei der Frühjahrskehrung und Rasenmähen. Diese Leistungen würden von Kärcher und Stangl abgedeckt. Ein Hoflader hat aber den Vorteil, dass er für Hebearbeiten und viele andere Einsätze auch zu gebrauchen ist. Vor allem im Winter ist der Traktor mit dem Schneepflug bestückt und kann nicht für jede kleine Hebearbeit umgebaut werden. In Zell an der Pram wurde ein Weidemann Hoflader vor Ort begutachtet. Der Bauhof dort macht damit den

Winterdienst vor allem auch auf Gehsteigen. Sie sind mehr als zufrieden mit. Einzige Einschränkung: Mähen ist auf Flächen mit vielen Einbauten wie Schaukel, Spielgeräte und Bäume nicht zielführend. Schlägeln z.B. in Rückhaltebecken dagegen funktioniert sehr gut. Zusammengefasst die Vorteile: weit mehr Einsatzstunden, viele Einsatzgebiete bzw. viele Anbaugeräte für verschiedenste Zwecke, hoher Wiederverkaufswert auch nach 20 Jahren. Zu klären ist noch, wer das Fahrzeug bedient. Dem Schulwart ist ein Hoflader zu groß und kann er sich nicht vorstellen, damit am Gehsteig den Winterdienst zu verrichten. Andererseits haben sich seine Aufgaben in der Kinderbetreuung mit Aufsicht (Früh und Mittag) und Essenstransport auch derart geändert, dass es zu Zeitkonflikten im Winterdienst kommt. Es gilt also ohnehin zu überdenken, wie die Aufgabenverteilung in Zukunft geregelt wird. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Bauhofmitarbeiter aber einheitlich für einen Hoflader aus.

Für den Grundsatzbeschluss soll jedenfalls klar sein, welchen Fahrzeugtyp man kaufen möchte.

Markus Kasbauer fragt, ob es für einen Hoflader auch eine geschlossene Fahrerkabine gibt? Der Bürgermeister bestätigt, dass es Kabinen mit allem Luxus vom Schwebesitz bis zur Klimaanlage gibt.

Georg Mayr-Steffeldemel fragt, ob es auch einen Kehraufsatz gibt? Der Bürgermeister erklärt, dass es auch eine Betonmischanlage, eine Mulcher der absaugt und unendlich viele weitere Anbauteile. Auf die Frage über die Möglichkeit eines elektrisch betriebenen Laders sagt der Bürgermeister, dass er sich alleine schon wegen dem Winterdienst keinesfalls auf ein Elektrofahrzeug einlassen würde. Für einen Schlägler braucht es die große Ölpumpe, im Winter Heizung, Licht und Lüftung zusätzlich zur vollen Last für schwereres Arbeiten an der Leistungsgrenze des Fahrzeuges.

Markus Kasbauer stellt fest, dass es sich um eine Neubeschaffung handelt und nicht um eine Ersatzbeschaffung. Der Carraro kann wohl noch eine Zeitlang zum Rasenmähen eingesetzt werden, aber dann braucht es ein ordentliches Gerät, mit dem die Flächen bei den Schulen und Kindergarten gepflegt werden. Der Bürgermeister bestätigt, dass der Carraro zum Rasenmähen noch Verwendung finden soll. Wenn es im Sommer ein technisches Problem gibt, ist es weniger tragisch den Rasen nach 2 Tagen erst zu mähen. Aber im Winter muss die Maschine funktionieren.

Markus Weitzhofer spricht sich für die Anschaffung eines Laders aus.

Andreas Knunbauer sieht den Vorteil, dass z.B. ein Weidemann Hoftrac regional repariert und gewartet werden kann, wo die Kommunalfahrzeuge schon von weiter herkommen müssen.

Der Bürgermeister sieht auch den Vorteil in der Regionalität und in der Flexibilität der möglichen Einsätze der Maschine!

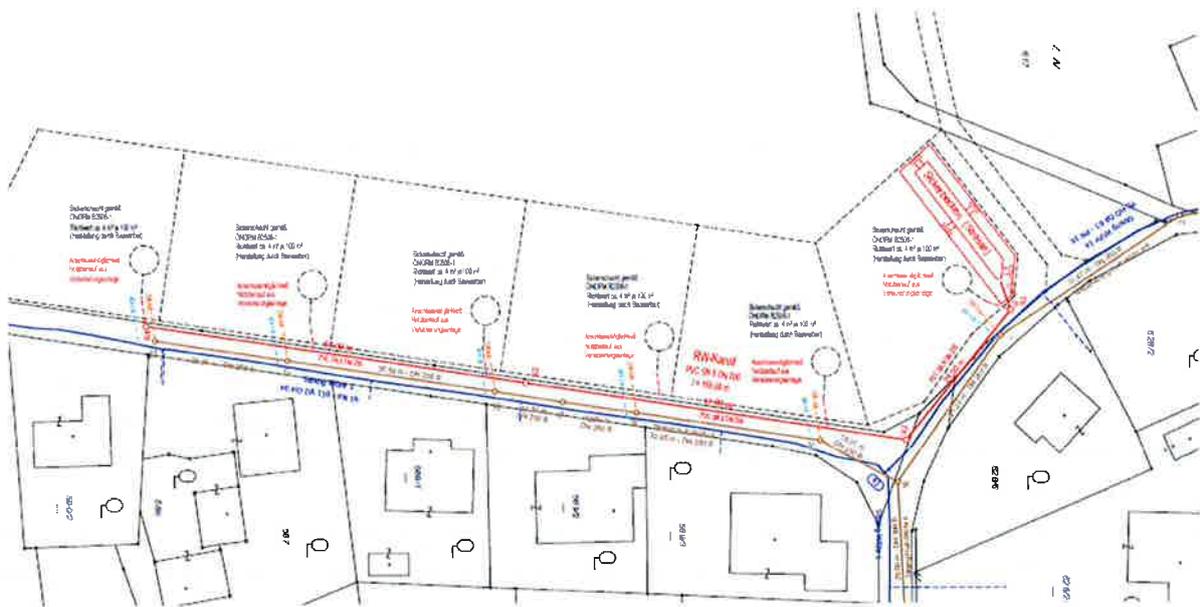
Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof grundsätzlich zu beschließen und dazu der Anschaffung eines Hofladers den Vorzug zu geben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

14. Auftragsvergabe ABA und WVA Schardenberg, Aufschließung der Baugründe in Wühr; Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt das Projekt. Die Regenwässer der Parzellen werden auf eigenem Grund und Boden retentiert. Ein Überlauf darf an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, welcher das Regenwasser der Straße aufzunehmen hat und in einem Sickerbecken am unteren Ende der Bebauungsfläche situiert ist. Vermutlich ist dazu ein Bodenaustausch mit Schotter notwendig, damit das ankommende Regenwasser nicht tagelang im Becken steht. In den Kosten sind weiters die Kanalschlüsse, die Wasserversorgung, alle Baggerarbeiten und die Asphaltierung der Straßenverbreiterung enthalten.



Markus Kasbauer fragt, ob es einen Notüberlauf beim Sickerbecken gibt und der Bürgermeister bejaht das. Sollte das Sickerbecken übergehen, wird es über die angrenzende Wiese entwässert.

Reihung nach Prüfung der Angebote					
Reihung	Firma, Anschrift, Kontaktdaten	Angebotssumme (netto)	Nachlass	Angebots-summe brutto	Vergleich bezogen auf Billigstbieter
1.	Braumann Tiefbau GmbH Rieder Straße 18 4980 Antiesenhofen	€ 157 575,04	0,00%	€ 189 090,05	100,00%
2.	Swietelsky AG, ZNL Oberösterreich Maad 17 4775 Taufkirchen an der Pram	€ 168 918,41	0,00%	€ 202 702,09	107,20%
3.	Leithäusl Ges.m.b.H. Zimetsberg 17 4941 Mehrnbach	€ 177 644,48	0,00%	€ 213 173,38	112,74%
4.	Niederndorfer Bau GmbH Römerstraße 48 4800 Attnang-Puchheim	€ 195 000,00	0,00%	€ 234 000,00	123,75%

Die Ausschreibung erfolgte über das Ingenieurbüro Stephan Kreindl in einem nicht offenen Verfahren. 4 Angebote wurden abgegeben und am 16.05.2022 geöffnet. Der Zuschlag ist nach dem Billigstbieterprinzip zu erteilen:

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister begrüßt das Ergebnis und hebt hervor, dass Braumann ein verlässlicher Partner über viele Jahre ist und auch einige Schardenberger Bürger dort arbeiten.

Josef Bauer stellt fest, dass in der Übersicht der Reihung die Angebotssummen in zwei Spalten als Nettosummen dargestellt sind. Der Bürgermeister erklärt, dass das ein Fehler in der Darstellung ist. Die Vorletzte Spalte weist den Bruttobetrag incl. MwSt. aus. Eine Nachlassverhandlung war nicht vorgesehen.

Markus Kasbauer fragt, in wie weit die Hangwassersituation berücksichtigt wurde? Der Bürgermeister erklärt, dass das meiste Wasser von der Straße kommt. Jenes Wasser, das über das Feld zu den Baugrundstücken laufen kann, muss von den Bauwerbern selbst abgehalten werden und ist im Bauverfahren vorzuschreiben.

Andreas Knunbauer will wissen, ob durch die Lageänderung der Straße die Mulde, wo sich jetzt immer das Regenwasser sammelt, nicht mehr vorhanden ist. Der Bürgermeister meint, dass das Wasser im westlichen Bereich der Grundstücke abfließen müsste und dies bereits außerhalb der jetzigen Mulde sein muss.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag ABA und WVA Schardenberg, Aufschließung der Baugründe in Wühr, an die Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen zum Preis von € 189.090,05 incl. MwSt. zu vergeben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

15. Vergabe eines Leistungsvertrages für den Generalübernehmer (Generalübernehmervertrag) zum Neubau der Volksschule; Beschlussfassung

Für die GÜ-Findung wurde von Arch. Hans Scheutz ein 2-stufiges EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt. In der 1. Stufe konnten sich Firmen aus dem gesamten EU Bereich für eine Teilnahme an der Ausschreibung bewerben. Es haben sich 4 Firmen beworben, welche auch alle zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Die Wertung wurde von Arch. Scheutz durchgeführt.

Bewerbersauswahl „GÜ Schadenberg OÖ“

Bieter	Name	Eigen- erklärung	Nachweis technische Leistungsfähigkeit		Bewerbersauswahl Punkte siehe Einzelbewertung	REIHUNG	VORSCHLAG
			Mindestanforderungen zwei Referenzprojekte	Schlüsselpersonen zwei Personen			einladen in 2.Stufe
Bewerber 1	Neue Heimat	vollständig	erfüllt	erfüllt	93	1	ja
Bewerber 2	Berger Bau	vollständig	erfüllt	erfüllt	70	2	ja
Bewerber 3	eww ag	vollständig	erfüllt	erfüllt	64	3	ja
Bewerber 4	ISG nur fünf Referenzen	vollständig	erfüllt	erfüllt	40	4	ja

In der 2. Stufe wurde den teilnehmenden Firmen die Angebotsunterlage samt Raum- und Funktionsprogramm des Landes übermittelt. Die Angebotsfrist endete mit 8.6.2022 und war über die Vergabeplattform ANKÖ einzureichen. Alle 4 Firmen haben ihr Angebot abgegeben und wurden am 15.06.2022 zu einem Vergabegespräch ins Gemeindeamt eingeladen. Dabei wurden die Angebote und das Umsetzungskonzept besprochen und eine letzte Preisverhandlung durchgeführt. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

GÜ- FINDUNG	VERGABEVORSCHLAG Neubau Schule Schardenberg OÖ			
BEWERTUNGSTABELLE GÜ AUFSCHLAG	80%			
Teilnehmer	Berger Bau	Neue Heimat	ISG	eww Anlagentechnik
Anbot lt. Anbotsöffnung am	08.06.2022	08.06.2022	08.06.2022	08.06.2022
GÜ Aufschlag ohne Architektenhonorar	3,88%	6,19%	9,12%	5,50%
Honorar Architekt	4,00%	4,06%	4,70%	5,68%
Werbewerbegerater	0,45%	0,45%	0,45%	0,45%
Option Fachplaner gesamt	4,64%	3,94%	2,50%	4,24%
Stück	0,85%	1,20%	1,00%	1,12%
Haustechnik	1,16%	0,75%	0,75%	1,25%
Elektrotechnik	1,01%	0,75%	0,50%	1,00%
Bauphysik	0,81%	0,50%	0,15%	0,62%
Akustik	0,71%	0,35%	0,15%	0,25%
Nebenkosten nur bei NH		0,19%		
Anbot beim Vergabegespräch vom	15.06.2022	lt. Mail vom 14.06.2022	15.06.2022	15.06.2022
GÜ Aufschlag ohne Architektenhonorar	2,91% und bei Beauftragung mit Fachplaner 2,41%	5,80%	8,00%	4,95%
Option Fachplaner gesamt, diese sind aber nicht vergaberelevant	4,640%	3,500%	2,500%	4,240%
Honorar Architekt nicht vergaberelevant	4,00%	4,06%	4,70%	5,68%
Punkte GÜ Aufschlag	8000*	4014	2910	4703
* Da die Beauftragung mit den Fachplanern noch nicht sicher ist wurde mit 2,91% gerechnet.				
BEWERTUNGSTABELLE UMSETZUNGSKONZEPT	10%	10%	10%	10%
Punkte Umsetzungskonzept	1000	1000	1000	1000
BEWERTUNGSTABELLE SCHLÜSSELPERSONAL	10%	10%	10%	10%
Punkte Schlüsselpersonal	1000	1000	1000	1000
Punkte gesamt	10 000	6 014	4 310	6 703
Reihung	1	3	4	2
Aufgrund der Punkteauswertung, bestehend aus Generalübernehmeraufschlag, Umsetzungskonzept und Schlüsselpersonal, schlage ich der Marktgemeinde Schardenberg vor, die Firma Berger Bau GmbH 4600 Wels, Griesmühlstraße 6, als Generalübernehmer zu beauftragen.				

Ausschlaggebend für die Reihung ist die Zeile GÜ Aufschlag ohne Architektenhonorar. Die Optionen Fachplaner und Honorar Architekt sind nicht vergaberelevant. Im Zuge der Vergabegespräche hat Berger Bau sein Angebot von 3,88% auf 2,91% verbessert und bietet 2,41% wenn er auch die Beauftragung der Fachplaner erhält. Die Neue Heimat bietet 5,8%, ISG liegt mit 8% weit hinten und EWW liegt mit 4,95% an zweiter Stelle. In der Bewertung zum Umsetzungskonzept und zum Schlüsselpersonal schnitten alle Bewerber gleich ab. Somit ergibt sich eine Reihung aufgrund der GÜ Aufschläge und Arch. Hans Scheutz empfiehlt die Fa. Berger Bau GmbH, 4600 Wels, Griesmühlstraße 6 zu beauftragen.

Der beauftragte Generalübernehmer wird (vermutlich wieder Arch. Hans Scheutz) einen Architekten mit der Umsetzung eines Architekturbewerbes beauftragen. Dazu sind noch Gespräche mit den Ausschüssen und der Schule notwendig um eine Basisinformation zu

erarbeiten. Eine Unterstützung dazu wird es auch von der pädagogischen Hochschule Linz geben. Seitens des Landes (Fr. Handstanger) wird ein Architekturbewerb mit 6 geladenen Architekten bevorzugt. Die Architektenkammer will 12 Architekten, 6 davon sucht sich die Kammer selbst aus. Seitens des Landes gibt es dazu eine klare Ablehnung und damit wird wohl auch in der Jury kein Mitglied der Architektenkammer sitzen.

Wortmeldungen:

Josef Bauer hat Bedenken, ob die Fa. Berger Bau auch im geforderten Maße Leistungsfähig ist wenn der Preis gegenüber der ISG so weit abweicht und fragt, ob das geprüft wurde?

Der Bürgermeister beruft sich auf die Aussage von Arch. Scheutz, der die Firma kennt und keine negativen Erfahrungen hat. Ihm wurde die Frage gestellt, ob dieser Preis seriös sei und Arch. Scheutz begründet es damit, dass die Firmen immer wieder sehr tief anbieten – das machen aber auch die anderen – einmal dieser – einmal jener! Es wurde eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der Umsatzangaben und Anzahl der Mitarbeiter durchgeführt und es war diese positiv. Berger Bau hat früher mit EWW eng zusammengearbeitet und ist auf dem Gebiet spezialisiert und erfahren. Die Leistungsfähigkeit der anbietenden Firmen wurde schon in der 1. Vergabestufe geprüft. Die Firmen mussten ihre Jahresumsätze, die Anzahl der Mitarbeiter und Referenzen im Schulbau nachweisen. Berger Bau erreichte in der 1. Stufe Platz 2.

Helga Breit macht darauf aufmerksam, dass beim Land nochmal nachgefragt werden soll ob das eingereichte päd. Konzept so entspricht. Es gibt noch keine Stellungnahme dazu. AL Klaus Selgrad meint, dass das Konzept Grundlage für die Entscheidung zum Neubau war. Er wird dem aber nachgehen und eine Stellungnahme der Bildung beantragen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vergabe des Leistungsvertrages für den Generalübernehmer zum Neubau der Volksschule an die Firma Berger Bau GmbH, Griesmühlstraße 6, 4600 Wels auf Basis des Vergabevorschlags zu vergeben

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

16. Berichte der Ausschüsse; Kenntnisnahme

Georg Mayr-Steffeldemel berichtet aus der **Umweltausschusssitzung** vom 2. Juni 2022:

Die Förderung von öffentlich zugängigen E-Ladestationen bei Betrieben oder Gasthäusern soll von der Gemeinde gefördert werden. Auf Basis einer genehmigten Bundesförderung soll die Gemeinde € 300,- zuschießen. Konkret gibt es bereits einen interessierten Wirt. Das Thema hätte heute schon beschlossen werden sollen. Um einen Dringlichkeitsbeschluss zu vermeiden soll es in der nächsten Gemeinderatsitzung rückwirkend für 2022 beschlossen werden.

Der geplante Obstgarten im Bereich Kubinger Feld passt nach Aussage von Markus Weitzhofer nicht ganz so gut. Wenn der angrenzende Wald hochgewachsen ist, bleibt für den Obstgarten zu wenig Sonne. Es soll nun geprüft werden, ob es Alternativen (auch zum Standort) gibt und Anregungen sind erwünscht.

Die Müllsammelaktion war sehr erfolgreich. Magdalena Dorfer hat hervorragende Arbeit in der Vorbereitung und Durchführung geleistet.

Nachdem die Entwicklung des gemeindeübergreifenden Projektes zur EEG sich schwierig und langwierig gestaltet, möchte man prüfen, welche Möglichkeiten für PV-Anlagen sich auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude bieten.

Roswitha Hell berichtet von der Kulturausschusssitzung am 09. Mai 2022:

Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder, Termin voraussichtlich 29.9. beim Kirchenwirt.

Die Einladung zum 2-tägigen Gemeindeausflug liegt auf den Tischen. Eingeladen sind auch die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder und die PartnerInnen aller Teilnehmenden. Der Bürgermeister bittet um zahlreiche Anmeldung.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Themen des **Bauausschusses** heute behandelt wurden und diesen Beschlussfassungen als Vorbereitung dienten.

Aus dem **Familienausschuss** berichtet der Bürgermeister, dass es von Rosa Hofmann wieder ein umfangreiches Ferienprogramm gibt und der Ferienpass in Kürze am Gemeindeamt aufliegt, in den Schulen verteilt wird und auf der Homepage abrufbar sein wird.

Der Generationenwandertag findet kommenden Sonntag mit Begleitung der Trachtenmusikkapelle statt. Teilnahme ab 13:30 Uhr gewünscht!

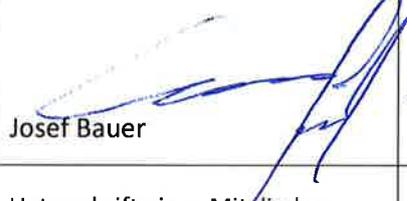
17. Allfälliges

Markus Weitzhofer schlägt vor, beim Zubringerkanal zum Pumpwerk Gattern (Pöschl) das Leck zu suchen, wo ständig Wasser eintritt. Dadurch könnte viel Strom eingespart werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung vom 07.04.2022 und des Umlaufbeschlusses vom 29.04.2022 zur Einsichtnahme aufgelegt sind und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

 Klaus Selgrad	 MMag. Stefan Krennbauer
Unterschrift des Schriftführers:	Unterschrift des Vorsitzenden:

 Andreas Knunbauer	 Josef Bauer	 Manfred Eymannsberger
Unterschrift eines Mitgliedes der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Ende: 22:40 Uhr

Abschluss: Wirt z'Kubing

